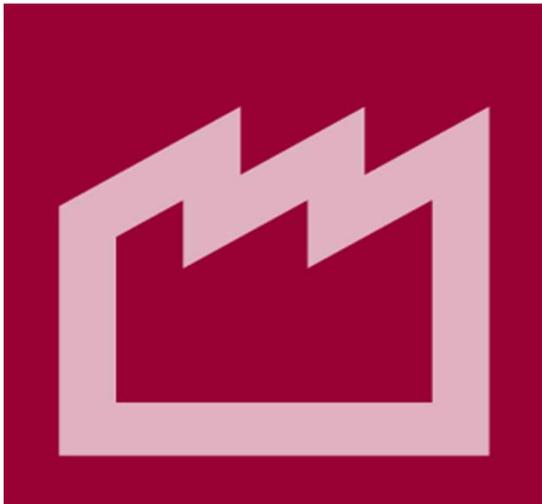


# Unternehmen und Arbeitsstätten

## Insolvenzverfahren



## Januar 2013 - vorläufig

Erscheinungsfolge: monatlich  
Erschienen am 02. August 2013  
Artikelnummer: 2020410131014

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 2811, 75 2642

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

## Tabellenteil

- 1 Entwicklung der Insolvenzen
- 2 Insolvenzen nach Art des Verfahrens, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (Januar 2013)
- 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (Januar 2013)

## Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

## Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler bzw. sachlicher Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter unter der Kennziffer J I 1 veröffentlicht.

# 1 Entwicklung der Insolvenzen

Jahr	Konkurse/Gesamtvollstreckungsverfahren/Insolvenzen <sup>1)</sup>					Insolvenzen				
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungs- plan angenommen	zusammen	Vergleichs- verfahren eröffnet	insgesamt <sup>2)</sup>	darunter Unternehmen <sup>3)</sup>	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
								insgesamt	darunter Unternehmen	
Anzahl								%		
<b>Früheres Bundesgebiet <sup>4)</sup></b>										
1994	5 053	14 997	X	20 050	67	20 092	14 913	14,6	16,4	
1995	5 616	16 072	X	21 688	56	21 714	16 470	8,1	10,3	
1996	6 053	17 010	X	23 063	53	23 078	18 111	6,3	10,0	
1997	6 195	17 982	X	24 177	35	24 212	19 348	4,9	6,8	
1998	6 268	18 134	X	24 402	30	24 432	19 213	0,9	-0,7	
1999	8 801	13 883	234	22 918	X	22 918	16 772	X	X	
2000	14 765	13 994	1 106	29 865	X	29 865	18 062	30,3	7,7	
2001	19 383	14 972	1 515	35 870	X	35 870	21 664	20,1	19,9	
2002	46 827	15 045	1 001	62 873	X	62 873	26 638	75,3	23,0	
2003	59 941	15 864	1 108	76 913	X	76 913	29 584	22,3	11,1	
2004	73 754	15 461	1 476	90 691	X	90 691	30 015	17,9	1,5	
2005	88 139	14 069	1 439	103 647	X	103 647	28 017	14,3	-6,7	
2006	109 025	11 830	1 661	122 516	X	122 516	27 020	18,2	-3,6	
2007	113 381	10 237	1 536	125 154	X	125 154	23 261	2,2	-13,9	
2008 <sup>5)</sup>	109 922	9 392	1 749	121 063	X	121 063	23 534	-3,3	1,2	
2009	122 824	10 620	1 716	135 160	X	135 160	27 875	5,3	12,0	
2010	128 322	10 748	1 876	140 946	X	140 946	27 725	4,3	-0,5	
2011	122 432	9 848	1 701	133 981	X	133 981	26 197	-4,9	-5,5	
2012	115 837	9 060	1 579	126 476	X	126 476	24 751	-5,6	-5,5	
<b>Neue Länder und Berlin-Ost <sup>6)</sup></b>										
1994	1 779	3 057	X	4 836	X	4 836	3 911	75,2	68,1	
1995	2 408	4 663	X	7 071	X	7 071	5 874	46,2	50,2	
1996	2 557	5 836	X	8 393	X	8 393	7 419	18,7	26,3	
1997	2 639	6 547	X	9 186	X	9 186	8 126	9,4	9,5	
1998	2 695	6 850	X	9 545	X	9 545	8 615	3,9	6,0	
1999	3 044	5 703	5	8 752	X	8 752	7 567	X	X	
2000	4 277	5 536	68	9 881	X	9 881	8 047	12,9	6,3	
2001	4 979	5 691	149	10 819	X	10 819	8 506	9,5	5,7	
2002	12 158	4 830	117	17 105	X	17 105	8 847	58,1	4,0	
2003	13 812	4 423	155	18 390	X	18 390	7 575	7,5	-14,4	
2004	17 013	4 361	207	21 581	X	21 581	7 296	17,4	-3,7	
2005	22 032	3 823	258	26 113	X	26 113	7 104	21,0	-2,6	
2006	27 249	2 904	301	30 454	X	30 454	5 736	16,6	-19,3	
2007	27 737	2 210	290	30 237	X	30 237	4 471	-0,7	-22,1	
2008	24 420	2 094	299	26 813	X	26 813	4 392	-11,3	-1,8	
2009	25 150	2 315	282	27 747	X	27 747	4 812	3,5	9,6	
2010	25 227	2 022	263	27 512	X	27 512	4 273	-0,8	-11,2	
2011	23 270	1 950	217	25 437	X	25 437	3 902	-7,5	-8,7	
2012	21 816	1 766	240	23 822	X	23 822	3 546	-6,3	-9,1	
<b>Berlin</b>										
2001	868	1 697	72	2 637	X	2 637	2 108	4,9	-0,8	
2002	2 706	1 676	68	4 450	X	4 450	2 094	68,8	-0,7	
2003	3 484	1 847	89	5 420	X	5 420	2 161	21,8	3,2	
2004	4 268	1 628	106	6 002	X	6 002	1 902	10,7	-12,0	
2005	5 299	1 387	108	6 794	X	6 794	1 722	13,2	-9,5	
2006	7 507	873	80	8 460	X	8 460	1 381	24,5	-19,8	
2007	8 371	759	76	9 206	X	9 206	1 428	8,8	3,4	
2008	6 637	621	68	7 326	X	7 326	1 365	-20,4	-4,4	
2009	6 978	711	59	7 748	X	7 748	1 499	5,8	9,8	
2010	7 122	738	50	7 910	X	7 910	1 568	2,1	4,6	
2011	6 972	629	55	7 656	X	7 656	1 385	-3,2	-11,7	
2012	6 537	650	49	7 236	X	7 236	1 286	-5,5	-7,1	
<b>Deutschland</b>										
1994	6 832	18 054	X	24 886	67	24 928	18 837	22,8	24,4	
1995	8 024	20 735	X	28 759	56	28 785	22 344	15,5	18,6	
1996	8 610	22 846	X	31 456	53	31 471	25 530	9,3	14,3	
1997	8 834	24 529	X	33 363	35	33 398	27 474	6,1	7,6	
1998	8 963	24 984	X	33 947	30	33 977	27 828	1,7	1,3	
1999	12 255	21 542	241	34 038	X	34 038	26 476	0,2	-4,9	
2000	19 698	21 357	1 204	42 259	X	42 259	28 235	24,2	6,6	
2001	25 230	22 360	1 736	49 326	X	49 326	32 278	16,7	14,3	
2002	61 691	21 551	1 186	84 428	X	84 428	37 579	71,2	16,4	
2003	77 237	22 134	1 352	100 723	X	100 723	39 320	19,3	4,6	
2004	95 035	21 450	1 789	118 274	X	118 274	39 213	17,4	-0,3	
2005	115 470	19 279	1 805	136 554	X	136 554	36 843	15,5	-6,0	
2006	143 781	15 607	2 042	161 430	X	161 430	34 137	18,2	-7,3	
2007	149 489	13 206	1 902	164 597	X	164 597	29 160	2,0	-14,6	
2008 <sup>5)</sup>	140 979	12 107	2 116	155 202	X	155 202	29 291	-5,7	0,4	
2009	147 974	12 935	1 998	162 907	X	162 907	32 687	5,0	11,6	
2010	153 549	12 770	2 139	168 458	X	168 458	31 998	3,4	-2,1	
2011	145 702	11 798	1 918	159 418	X	159 418	30 099	-5,4	-5,9	
2012	137 653	10 826	1 819	150 298	X	150 298	28 297	-5,7	-6,0	

1) Ab 1999 nur noch Insolvenzen. – 2) Früheres Bundesgebiet: von 1950 bis 1996 Konkurse und Vergleichsverfahren abzüglich der Anschlusskonkurse, denen ein eröffnetes Vergleichsverfahren vorausgegangen ist. Neue Länder und Berlin-Ost: eröffnete und mangels Masse abgelehnte Gesamtvollstreckungsverfahren. – 3) Ab 1999 einschl. Kleingewerbe. – 4) Ab 1999 ohne Berlin-West. – 5) Da in Nordrhein-Westfalen die Insolvenzfälle im Jahr 2007 und Anfang 2008 von den Gerichten nicht periodengerecht gemeldet wurden, ist ein Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wenig aussagefähig. – 6) Ab 1999 ohne Berlin-Ost.

## 2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen

Januar 2013

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl				%	Anzahl	1 000 Euro	
<b>Insgesamt</b>								
Insgesamt .....	11 233	1 021	199	12 453	12 635	-1,4	11 872	2 744 444
<b>nach Art der Verfahren</b>								
Eröffnete Verfahren .....	11 233	X	X	11 233	11 486	-2,2	11 026	2 508 075
Mangels Masse abgewiesene Anträge .....	X	1 021	X	1 021	973	4,9	846	225 450
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan .....	X	X	199	199	176	13,1	X	10 919
<b>nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen</b>								
Forderungen von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000 .....	385	158	11	554	510	8,6	125	1 744
5 000 - 50 000 .....	6 610	480	145	7 235	7 272	-0,5	826	163 662
50 000 - 250 000 .....	3 204	259	38	3 501	3 689	-5,1	2 747	380 307
250 000 - 500 000 .....	522	60	-	582	622	-6,4	1 243	202 247
500 000 - 1 Mill. ....	232	29	3	264	289	-8,7	1 505	184 753
1 Mill. - 5 Mill. ....	192	29	2	223	217	2,8	4 017	461 909
5 Mill. - 25 Mill. ....	86	5	-	91	30	203,3	1 409	1 176 342
25 Mill. und mehr .....	2	1	-	3	6	-50,0	-	173 479
<b>Unternehmen</b>								
Zusammen .....	1 571	653	X	2 224	2 321	-4,2	11 872	1 923 607
<b>nach Rechtsformen</b>								
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe .....	810	155	X	965	1 157	-16,6	1 604	255 476
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR) .....	114	51	X	165	158	4,4	1 767	373 648
darunter: GmbH Co. KG .....	86	32	X	118	117	0,9	1 517	354 046
GbR .....	16	13	X	29	26	11,5	75	5 647
Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....	614	409	X	1 023	926	10,5	8 115	1 253 947
davon: GmbH ohne Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) .....	567	321	X	888	926	-4,1	7 790	1 246 302
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) .....	47	88	X	135	-	X	325	7 642
Aktiengesellschaft, KGaA .....	11	4	-	15	17	-11,8	149	35 973
Private Company Limited by Shares (Ltd.) .....	10	14	X	24	30	-20,0	35	1 269
Sonstige Rechtsformen .....	12	20	X	32	33	-3,0	202	3 297
<b>nach dem Alter der Unternehmen</b>								
Unter 8 Jahre alt .....	793	391	X	1 184	1 133	4,5	4 438	1 155 466
darunter bis 3 Jahre alt .....	295	181	X	476	448	6,3	1 683	76 742
8 Jahre und älter .....	677	235	X	912	947	-3,7	7 324	742 638
Unbekannt .....	101	27	X	128	241	-46,9	110	25 504
<b>nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen</b>								
Kein/e Arbeitnehmer/-in .....	678	387	X	1 065	1 117	-4,7	-	1 261 415
1 Arbeitnehmer/-in .....	224	119	X	343	314	9,2	343	126 591
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen .....	305	90	X	395	373	5,9	1 277	114 205
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen .....	110	14	X	124	117	6,0	943	51 218
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen .....	192	12	X	204	142	43,7	5 490	238 384
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen .....	18	-	X	18	10	80,0	3 819	96 758
Unbekannt .....	44	31	X	75	248	-69,8	X	35 039
<b>Übrige Schuldner</b>								
Zusammen .....	9 662	368	199	10 229	10 314	-0,8	X	820 837
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. ....	71	15	X	86	130	-33,8	X	37 082
Ehemals selbstständig Tätige .....	1 516	176	18	1 710	1 709	0,1	X	316 363
davon: mit Regelinsolvenzverfahren .....	1 040	169	X	1 209	1 258	-3,9	X	229 613
mit vereinfachtem Verfahren .....	476	7	18	501	451	11,1	X	86 747
Verbraucher .....	7 978	38	181	8 197	8 236	-0,5	X	437 214
Nachlässe und Gesamtgut .....	97	139	X	236	239	-1,3	X	30 176

#### 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2013

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
<b>Insgesamt</b>								
Deutschland .....	11 233	1 021	199	12 453	12 635	-1,4	11 872	2 744 444
Baden-Württemberg .....	967	112	53	1 132	1 215	-6,8	1 077	177 704
Bayern .....	1 288	136	16	1 440	1 370	5,1	1 084	173 377
Berlin .....	501	68	3	572	643	-11,0	698	165 343
Brandenburg .....	447	25	5	477	460	3,7	132	44 141
Bremen .....	188	20	5	213	201	6,0	57	433 998
Hamburg .....	308	6	1	315	334	-5,7	243	24 041
Hessen .....	678	108	24	810	827	-2,1	355	518 839
Mecklenburg-Vorpommern .....	199	7	2	208	230	-9,6	157	14 648
Niedersachsen .....	1 294	78	21	1 393	1 515	-8,1	1 634	272 453
Nordrhein-Westfalen .....	2 954	235	39	3 228	3 269	-1,3	4 651	568 332
Rheinland-Pfalz .....	539	65	9	613	489	25,4	419	69 461
Saarland .....	164	8	-	172	169	1,8	104	13 879
Sachsen .....	504	76	3	583	648	-10,0	254	74 556
Sachsen-Anhalt .....	447	25	8	480	384	25,0	94	43 845
Schleswig-Holstein .....	449	33	10	492	550	-10,5	715	110 466
Thüringen .....	306	19	-	325	331	-1,8	198	39 361
<b>Unternehmen</b>								
Deutschland .....	1 571	653	X	2 224	2 321	-4,2	11 872	1 923 607
Baden-Württemberg .....	94	63	X	157	141	11,3	1 077	87 072
Bayern .....	165	86	X	251	303	-17,2	1 084	70 326
Berlin .....	75	48	X	123	107	15,0	698	116 371
Brandenburg .....	40	19	X	59	52	13,5	132	18 911
Bremen .....	35	11	X	46	23	100,0	57	413 663
Hamburg .....	34	6	X	40	59	-32,2	243	10 682
Hessen .....	106	81	X	187	114	64,0	355	476 434
Mecklenburg-Vorpommern .....	18	4	X	22	23	-4,3	157	5 826
Niedersachsen .....	121	52	X	173	157	10,2	1 634	187 072
Nordrhein-Westfalen .....	595	179	X	774	944	-18,0	4 651	394 060
Rheinland-Pfalz .....	66	36	X	102	82	24,4	419	24 463
Saarland .....	21	4	X	25	27	-7,4	104	7 212
Sachsen .....	68	20	X	88	100	-12,0	254	31 165
Sachsen-Anhalt .....	46	16	X	62	48	29,2	94	20 470
Schleswig-Holstein .....	58	20	X	78	99	-21,2	715	43 722
Thüringen .....	29	8	X	37	42	-11,9	198	16 158
<b>Verbraucher</b>								
Deutschland .....	7 978	38	181	8 197	8 236	-0,5	X	437 214
Baden-Württemberg .....	672	5	45	722	809	-10,8	X	45 276
Bayern .....	868	4	12	884	778	13,6	X	52 905
Berlin .....	309	1	3	313	428	-26,9	X	22 317
Brandenburg .....	347	3	4	354	326	8,6	X	18 295
Bremen .....	130	-	5	135	157	-14,0	X	4 059
Hamburg .....	212	-	1	213	206	3,4	X	7 520
Hessen .....	415	2	22	439	513	-14,4	X	16 933
Mecklenburg-Vorpommern .....	151	1	2	154	161	-4,3	X	4 841
Niedersachsen .....	978	6	20	1 004	1 080	-7,0	X	45 777
Nordrhein-Westfalen .....	2 167	10	39	2 216	2 116	4,7	X	133 735
Rheinland-Pfalz .....	388	1	9	398	308	29,2	X	22 274
Saarland .....	119	-	-	119	113	5,3	X	3 833
Sachsen .....	350	2	3	355	387	-8,3	X	20 027
Sachsen-Anhalt .....	343	-	8	351	286	22,7	X	14 415
Schleswig-Holstein .....	304	2	8	314	340	-7,6	X	15 046
Thüringen .....	225	1	-	226	228	-0,9	X	9 961

#### 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

Januar 2013

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
<b>Ehemals selbstständig Tätige</b>								
Deutschland .....	1 516	176	18	1 710	1 709	0,1	X	316 363
Baden-Württemberg .....	186	19	8	213	217	-1,8	X	39 037
Bayern .....	232	36	4	272	251	8,4	X	41 122
Berlin .....	107	14	-	121	102	18,6	X	16 299
Brandenburg .....	55	2	1	58	70	-17,1	X	6 527
Bremen .....	21	7	-	28	6	366,7	X	16 239
Hamburg .....	54	-	-	54	58	-6,9	X	5 013
Hessen .....	142	16	2	160	168	-4,8	X	20 509
Mecklenburg-Vorpommern .....	26	1	-	27	32	-15,6	X	2 825
Niedersachsen .....	188	16	1	205	241	-14,9	X	36 026
Nordrhein-Westfalen .....	153	18	-	171	152	12,5	X	23 129
Rheinland-Pfalz .....	80	9	-	89	86	3,5	X	21 185
Saarland .....	19	1	-	20	24	-16,7	X	2 173
Sachsen .....	75	14	-	89	104	-14,4	X	21 510
Sachsen-Anhalt .....	58	8	-	66	46	43,5	X	8 950
Schleswig-Holstein .....	69	6	2	77	100	-23,0	X	46 096
Thüringen .....	51	9	-	60	52	15,4	X	9 723
<b>Andere Schuldner 1)</b>								
Deutschland .....	168	154	X	322	369	-12,7	X	67 258
Baden-Württemberg .....	15	25	X	40	48	-16,7	X	6 318
Bayern .....	23	10	X	33	38	-13,2	X	9 024
Berlin .....	10	5	X	15	6	150,0	X	10 355
Brandenburg .....	5	1	X	6	12	-50,0	X	407
Bremen .....	2	2	X	4	15	-73,3	X	37
Hamburg .....	8	-	X	8	11	-27,3	X	827
Hessen .....	15	9	X	24	32	-25,0	X	4 963
Mecklenburg-Vorpommern .....	4	1	X	5	14	-64,3	X	1 156
Niedersachsen .....	7	4	X	11	37	-70,3	X	3 577
Nordrhein-Westfalen .....	39	28	X	67	57	17,5	X	17 409
Rheinland-Pfalz .....	5	19	X	24	13	84,6	X	1 538
Saarland .....	5	3	X	8	5	60,0	X	661
Sachsen .....	11	40	X	51	57	-10,5	X	1 854
Sachsen-Anhalt .....	-	1	X	1	4	-75,0	.	.
Schleswig-Holstein .....	18	5	X	23	11	109,1	X	5 603
Thüringen .....	1	1	X	2	9	-77,8	.	.

1) Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

## Statistik über beantragte Insolvenzverfahren – Glossar

### Abweisung mangels Masse

Der Antrag auf Eröffnung eines [Insolvenzverfahrens](#) wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die [Restschuldbefreiung](#) beantragt haben.

### Drohende Zahlungsunfähigkeit

Nach § 18 Abs. 2 InsO besteht drohende Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

### Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

### Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

### Hauptinsolvenzverfahren

Von einem Hauptinsolvenzverfahren wird gemäß Europäischen Insolvenzrechts gesprochen, wenn über das Vermögen des Schuldners (Unternehmens) an dem Ort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, in dem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners liegt. Für das Hauptinsolvenzverfahren ist das Insolvenzrecht des Staates bindend, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

### Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen.

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen [Regel-](#) und [Verbraucherinsolvenzverfahren](#). Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen.

### Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

## **Partikularverfahren**

Ein Partikularverfahren wird gemäß des Europäischen Insolvenzrechts ausschließlich über das Vermögen einer Niederlassung geführt. Ein solches Verfahren kann lediglich auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet werden. Das Partikularverfahren findet nur dann statt, wenn noch kein [Hauptinsolvenzverfahren](#) eröffnet wurde. Wird im späteren Verlauf des Partikularverfahrens auch ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, wird das Partikularverfahren wie ein [Sekundärverfahren](#) geführt. Im Unterschied zum Sekundärverfahren kann in einem Partikularverfahren auch saniert werden.

## **Regelinsolvenzverfahren**

Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das [vereinfachte Insolvenzverfahren](#) in Betracht.

## **Restschuldbefreiung**

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so können ihm nach sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen werden, wenn der Schuldner in dieser Zeit den Gläubigern sein pfändbares Einkommen oder ähnliche Bezüge zur Verfügung gestellt hat.

## **Schuldenbereinigungsplan**

Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem [Insolvenzverfahren](#). Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein [vereinfachtes Insolvenzverfahren](#).

Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer – gerichtlicher – Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

## **Sekundärverfahren**

Ein Sekundärverfahren kann entsprechend des Europäischen Insolvenzrechts über das Vermögen einer Niederlassung eröffnet werden, wenn bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ein [Hauptinsolvenzverfahren](#) über das Mutterunternehmen eröffnet wurde. Für

das Sekundärverfahren ist das Insolvenzrecht des EU-Mitgliedstaates bindend, in dem das Sekundärverfahren eröffnet wurde.

### **Überschuldung**

Überschuldung liegt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

### **Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren**

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

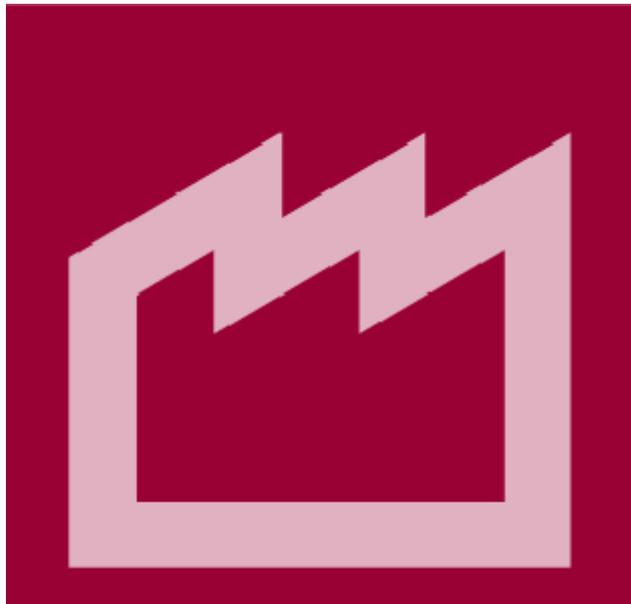
### **Voraussichtliche Forderungen**

Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei [Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse](#) bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines [Schuldenbereinigungsplans](#) Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

### **Zahlungsunfähigkeit**

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

# Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 22. Juli 2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: + 49 (0) 611/75 4592; Fax: +49 (0) 611/75 3963  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013**  
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
  - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
  - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
  - Berichtszeitraum: Monat
  - Periodizität: monatlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
  - Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 5**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
  - Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
  - Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
  - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
  - Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind zeitlich und räumlich vergleichbar. Lediglich zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit 2013 Angaben erhoben. Dies führt zu Einschränkungen in der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
  - Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzstatistik (Schwerpunkt Regelinsolvenz-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren) bzw. [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren)
  - Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

## **1.5 Periodizität**

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben oder wenn ein Insolvenzverfahren das Ergebnis derart dominiert, dass sein Ergebnisbeitrag errechenbar ist (primäre Geheimhaltung).

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenz- und Überschuldungsstatistik") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.
- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg.

Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

## 2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenztatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr oder unbekannter Arbeitnehmeranzahl bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

**Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

**Sonstige Verzerrungen:** Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

-

### 4.4.3 Revisionsanalysen

-

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Seit Anfang 2013 werden erstmals Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens ermittelt. Ein zeitlicher Vergleich ist damit bei diesem Merkmal zwangsläufig nur eingeschränkt möglich. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte darüber hinaus beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend, dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

#### **Veröffentlichungen**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten) kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

#### **Online-Datenbank**

Über die Online-Datenbank GENESIS ([www.destatis.de/genesis](http://www.destatis.de/genesis), Suchbegriff: Insolvenzstatistik) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden zur Verfügung.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) > Presse > Terminvorschau).

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

**Insolvenzstatistik**

RA

**Meldung RA**

für Regel- oder Nachlassinsolvenzverfahren **1**

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:  
Herr Xxxxx      XXXXXXXXX-XXXX  
Frau Xxxxx      XXXXXXXXX-XXXX  
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3.

**Hinweise zum Ausfüllen** ▶ Seite 3

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: .....       Aktuelles Aktenzeichen: .....

Datum des Beschlusses: .....

Tag      Monat      Jahr

**Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen** (freiwillige Angabe)

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: .....  /

Vorwahl      Rufnummer

E-Mail: .....

**1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin**

Firma bzw. Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Registergericht: .....

Registernummer: .....

Art des Registers **2**  
Zutreffendes bitte ankreuzen. ....  A  B  G  P  V

**2 Insolvenzforderungen** (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen .....

Volle Euro

**3 Antragsteller/Antragstellerin**

Eigenantrag .....  Ja  Nein

**4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens**

*Mehrfachnennungen möglich.*

Zahlungsunfähigkeit .....       Drohende Zahlungsunfähigkeit .....       Überschuldung .....

**5 Entscheidung über Antrag**

Eröffnung .....       Abweisung mangels Masse .....



## Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja  Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

 Siehe beigefügte Unterlage

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: .....

2 3

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.  
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...  G  R  O  S  S  M  A  Y  E  R

Vorname: .....  H  E  I  N  Z  -  J  O  E  R  G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

 Ja  Nein

### Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/ dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/ diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regelinsolvenzverfahren gelten alle Insolvenzverfahren, die keine Verbraucherinsolvenzverfahren oder sonstige Kleinverfahren sind.
- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genaue Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.
- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei  
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden  
C Verarbeitendes Gewerbe  
D Energieversorgung  
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen  
F Baugewerbe  
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen  
H Verkehr und Lagerei  
I Gastgewerbe  
J Information und Kommunikation  
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen  
L Grundstücks- und Wohnungswesen  
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen  
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen  
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung  
P Erziehung und Unterricht  
Q Gesundheits- und Sozialwesen  
R Kunst, Unterhaltung und Erholung  
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9 Zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen auch Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen, Direktoren/Direktorinnen, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte im Angestelltenverhältnis, sowie Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Kapitalgesellschaften, die Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.





Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde  
Anschrift

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

**Erläuterungen zum Fragebogen**

**1** Als Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren gelten alle Insolvenzverfahren, die keine Regelinsolvenzverfahren sind.

**2** Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 19 Gläubiger haben und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

**Hinweise zum Ausfüllen:**

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger .....

Verbraucher .....

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

 Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: .....    2 3

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...  G R O S S M A Y E R

Vorname: ...  H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger .....  

Verbraucher .....

## Insolvenzstatistik

VA

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren oder sonstige Kleinverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

#### Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

#### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

#### Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.